

## Anforderungen der Europäischen Zentralbank an die Rechnungsstellung durch Auftragnehmer

Dieses Dokument beschreibt, welche Anforderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) für Rechnungen und Gutschriften (nachstehend „Rechnungen“) bestehen, die von Auftragnehmern im Rahmen des Procure-to-Pay-Prozesses (P2P) der EZB eingereicht werden.<sup>1</sup> Es wurde auf der Grundlage der [Allgemeinen Vertragsbedingungen der EZB](#) erstellt und soll eine reibungslose Bearbeitung der Rechnungen gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen wird die Rechnung nicht akzeptiert und nicht beglichen.

### 1. Allgemeine Informationen

- a) Für die Rechnungsbearbeitung werden nur Originalrechnungen akzeptiert. Rechnungen, die als Kopie oder Duplikat gekennzeichnet sind, werden nicht bearbeitet. Mehrfache Einreichungen derselben Rechnung sind nicht zulässig.
- b) Auftragnehmer müssen ihre Rechnungen per E-Mail an [ap.invoices@ecb.europa.eu](mailto:ap.invoices@ecb.europa.eu) übermitteln. Dieses Postfach dient ausschließlich dem Rechnungseingang. Sonstige in der E-Mail zur Rechnungseinreichung enthaltene Mitteilungen wie Text, Links zum Herunterladen von Rechnungen oder separate Dateien, die keine Rechnungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
- c) Anfragen an die Abteilung Rechnungswesen (einschließlich Mahnungen bei Zahlungsverzug) sind an [Accounting@ecb.europa.eu](mailto:Accounting@ecb.europa.eu) zu richten.
- d) Rechnungen müssen eine gültige Auftragsnummer enthalten, die bei der jeweiligen Kontaktperson bei der EZB angefordert werden kann. Eine Auftragsnummer der EZB beginnt in der Regel mit 41 und enthält zehn Stellen (z. B. 41XXXXXXXXX).
- e) Der Aufbau der Rechnung sollte die Struktur des Auftrags (einschließlich Positionen und zugehörige Zwischensummen) sowie die Struktur, die im zugrunde liegenden Vertrag (falls vorhanden) vereinbart wurde, widerspiegeln.
- f) Die Auftragnehmer müssen bei der Rechnungsstellung für die Hauptleistung alle vertraglich vereinbarten Auslagen in die Rechnung aufnehmen. Die Auftragnehmer müssen die entsprechenden Belege aufbewahren, da diese von der Kontaktperson bei der EZB gemäß den geltenden Vertragsbedingungen angefordert werden können.
- g) Vor Rechnungsstellung sollten der Auftragnehmer und der jeweilige Geschäftsbereich der EZB den Beginn der Rechnungsstellung vereinbaren.
- h) Der Name der Kontaktperson bei der EZB ist in der Rechnung anzugeben.

---

<sup>1</sup> Erstattungsanträge, die außerhalb des P2P-Prozesses eingereicht werden, z. B. für die Erstattung vereinbarter Reisekosten, unterliegen einem gesonderten Verfahren. Die Antragsteller sollten sich an ihre Kontaktperson bei der EZB wenden, um Hinweise zu dem Verfahren zu erhalten.

## 2. Formatvorgaben

Elektronische Rechnungen werden nur im XML- oder PDF-Format akzeptiert. Andere Formate werden nicht berücksichtigt.

### 2.1. Rechnungen im XML-Format (XRechnung)

- a) Rechnungen im XML-Format müssen dem von der deutschen Bundesregierung festgelegten Standard XRechnung (UBL) entsprechen. Für die Übermittlung ist das Protokoll des Netzwerks Pan-European Public Procurement Online (PEPPOL) zu verwenden.
- b) Jede E-Mail darf nur eine Rechnung im XML-Format enthalten.
- c) Jegliche in der XML-Datei enthaltene Anhänge oder Hyperlinks werden nicht berücksichtigt.

### 2.2. Rechnungen im PDF-Format

- a) Jede Rechnung muss als einzelne PDF-Datei übermittelt werden. Die E-Mail kann mehrere Rechnungen enthalten.
- b) Die PDF-Dateien dürfen nicht passwortgeschützt sein. Sie dürfen zudem keine Hyperlinks enthalten.
- c) Die Dateigröße darf 10 MB nicht überschreiten, und die E-Mail darf nicht größer als 20 MB sein.
- d) Nicht lesbare PDF-Abbildungen von Rechnungen werden nicht bearbeitet.

## 3. Zahlungsbedingungen und Währung

Die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen (einschließlich Skonto) müssen auf der Rechnung angegeben werden (siehe hierfür auch Abschnitt 4). Die EZB wird von allen vertraglich vereinbarten Skonti Gebrauch machen, auch wenn auf der Rechnung kein Skonto angegeben ist.

Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tag, an dem eine die Anforderungen erfüllende Rechnung in der Abteilung Rechnungswesen der EZB eingeht. Sie läuft an dem Tag ab, an dem die Begleichung der Rechnung in unserem System hinterlegt wird, auch wenn es möglicherweise noch einige Tage dauert, bis der Auftragnehmer die Zahlung erhält.

Zahlungen werden standardmäßig in der auf der Rechnung angegebenen Währung getätigt. Pro Rechnung darf nur eine Währung für die Zahlung ausgewiesen werden (siehe hierfür auch Abschnitt 4).

#### 4. Mindestangaben auf Rechnungen

Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten, da sie sonst nicht akzeptiert werden:

- a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Auftragnehmers und die [Postanschrift der EZB](#),
- b) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer des Auftragnehmers<sup>2</sup>,
- c) Rechnungsdatum,
- d) eindeutige und fortlaufende Rechnungsnummer,
- e) relevante Auftragsnummer(n),
- f) die Menge und die Art der gelieferten Waren oder den Umfang und die Art der an die EZB erbrachten Leistung,
- g) der Zeitpunkt oder Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- h) Stückpreis(e) ohne Mehrwertsteuer,
- i) falls die Waren oder Leistungen nach den für den Auftragnehmer geltenden Rechtsvorschriften von der Mehrwertsteuer befreit sind, Angabe der Rechtsgrundlage, auf der die vorliegende Mehrwertsteuerbefreiung beruht,
- j) für jeden anwendbaren Mehrwertsteuersatz und jede anwendbare Mehrwertsteuerbefreiung i) der zu besteuerte Nettobetrag und ii) der entsprechende Mehrwertsteuerbetrag,
- k) falls die Mehrwertsteuer von der EZB an die Steuerbehörden abzuführen ist, eine Angabe, dass die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistungen dem Verfahren zur Umkehrung der Steuerschuld unterliegt,
- l) der gesamte Mehrwertsteuerbetrag, falls die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistungen mehrwertsteuerrelevant ist, und der in der angegebenen Währung zu zahlende Gesamtbetrag der Rechnung,
- m) die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich vertraglich vereinbarter Skonti,
- n) Zahlungsinformationen des Auftragnehmers, z. B. Name des Kontoinhabers, IBAN oder Kontonummer, BIC und eine Routing-Nummer (je nach Herkunftsland des Auftragnehmers),
- o) E-Mail-Adresse des Auftragnehmers.

---

<sup>2</sup> Die EZB ist als EU-Organ nicht umsatz- oder körperschaftsteuerpflichtig und hat daher keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.